



Havixbeck, 04.11.2010

Fachbereich: **Fachbereich II**

Aktenzeichen: II/2 867-02

Bearbeiter/in: **Ulrike Overmeyer**

Tel.: 33-136

Vertraulich  ja  nein

Betreff: **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abfallsatzung**

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof	24.11.2010			
2 Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2010			
3 Gemeinderat	09.12.2010			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

## **1. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Neufassung der Abfallsatzung in der Gemeinde Havixbeck:  
(Text siehe Anlage)

## **2. Begründung**

### **Sachverhalt und Stellungnahme**

Seit dem 01.01.2000 ist die Abfallsatzung der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Zum 01.01.2003 wurde aufgrund der Entsorgung von gewerblichen Abfällen die 1. Änderungssatzung erlassen. Zum 01.01.2005 erfolgte aufgrund des Vollzuges des

Elektro- und Elektronikgesetzes der Erlass der 2. Änderungssatzung. Nunmehr ist aufgrund des zum 01.01.2011 in Kraft tretenden neuen Müllabfuhrvertrages eine Anpassung der Satzung notwendig. Außerdem sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich.

Bei der Überarbeitung wurde die vom Städte- und Gemeindebund zuletzt am 24.11.2006 herausgegebene Muster-Satzung zugrunde gelegt.

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Einarbeitung aller Änderungen in der hiermit vorgelegten Neufassung der Abfallsatzung. (Änderungen sind zur Verdeutlichung in „fett“ gedruckt.)

Zu den einzelnen Änderungen mache ich folgende Anmerkungen.

**Zu § 2 (2), § 4, Anlage :**

Redaktionelle Änderung: Das KrW-/AbfG, § 3, einschl. der dazu erlassenen Rechtsverordnung formuliert den Begriff der gefährlichen Abfälle. Damit sind die Abfälle gemeint, die bislang als schadstoffhaltige Abfälle bezeichnet wurden. Die Bezeichnung wurde entsprechend angepasst.

Im europäischen Abfallkatalog werden die gefährlichen Abfälle mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**Zu § 3:**

Vom Einsammeln und Befördern nach § 15 (3) KrW-/AbfG sind bestimmte Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) ausgeschlossen.

Es handelt sich hierbei um Transport- bzw. Umverpackungen.

Zur besseren Verdeutlichung sind diese Begriffe im Satzungstext aufgeführt.

**Zu § 6:**

Die Pflanzen-Abfall-Verordnung wurde zum 01.05.2003 aufgehoben.

In Havixbeck ist mit Allgemeinverfügung (Grundlage § 27 KrW-/AbfG) vom 13.11.2006 das Verbrennen von Schlagabraum von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken jeweils i.d.Z. vom 15.10.- 15.03. des Folgejahres erlaubt.

**Zu § 7:**

Eine weitere Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Abfälle, die freiwillig in Wahrnehmung der Produktverantwortung vom Hersteller zurückgenommen werden.

Diese Formulierung fehlte im bisherigen Satzungstext.

**Zu § 9:**

Redaktionelle Änderung. Die derzeit geltende Satzung des Kreises wurde aufgeführt.

**Zu § 10:**

Ab dem 01.01.2011 besteht ein neuer Müllabfuhrvertrag. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, das als 90-l-Gefäß bezeichnete Restmüllgefäß entsprechend der DIN-Norm als 80-l-Gefäß zu bezeichnen. Dieses wurde vorgenommen.

Hinweis: Bei der Berechnung der Abfallgebühr wurde diese Änderung ebenfalls bei der Berechnung der literbezogenen Abfallgebühr berücksichtigt.  
Weiterhin wurden zur Verdeutlichung die Farben der Abfallgefäße sowie die Depotcontainer für Glas und die Sammlungsbehälter des Wertstoffhofes mitaufgeführt.

**Zu § 12:**

Zur Verkehrssicherheit, insbesondere zur barrierefreien Benutzung der Gehwege, ist wichtig, dass die Abfallgefäße nicht unnötig im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Zur Verdeutlichung wurde in (4) aufgeführt, dass die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen sind.

**Zu § 13:**

In die Glascontainer können/dürfen u.a. keine Glasscheiben eingeworfen werden. Zur Verdeutlichung ist der Klammerzusatz: Flaschen-/Behälterglas aufgenommen worden. Ebenfalls, die vorzunehmende 3-fach-Trennung. Bezüglich des Lärmschutzes der Anwohner sind die Einwurfzeiten, welche auch auf den jeweiligen Containern stehen, aufgenommen worden.

**Zu § 15:**

Nach dem neuen Müllabfuhrvertrag wird der Unternehmer im gesamten Kreisgebiet die Touren bereits ab 6.00 Uhr starten. Dort, wo nach der Geräte- und Maschinenlärmverordnung ein Beginn erst ab 7.00 Uhr erlaubt ist (Wohngebiete) ist, wird nach wie vor erst ab 7.00 Uhr geleert. Um eine einheitliche Regelung für alle Haushalte zu treffen, ist die Bereitstellungszeit der Gefäße auf 6.00 Uhr festgelegt worden.

**Zu § 16:**

Seit der Aufnahme des Betriebes des neuen Wertstoffhofes zum 1.6.2009, kann Vertikutiergut in der Zeit vom 01.3.-31.8. abgegeben werden. Diese neue Regelung wurde in den Satzungstext aufgenommen.

**Zur Anlage:**

Es erfolgten geringe Anpassungen in der Zuordnung von bestimmten Abfallstoffen:  
-Leuchtstoffröhren unterliegen nach dem Elektro- und Elektronikgesetz der Herstellerrücknahme. Diese Abfallstoffe werden seit 2003 am Wertstoffhof gesammelt.  
-Arzneimittel aus privaten Haushalten werden nicht mehr am Schadstoffmobil angenommen. Es ist eine Entsorgung über die Restmülltonne vorzunehmen.

Ich schlage vor, den beiliegenden Satzungstext zu beschließen.  
Der Bürgermeister

Gromöller

**Anlagen**

**1 Entwurf Abfallsatzung**

**1 Synopse**

